

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und
Sehbehinderte
Halle (Saale)

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Freiberger Straße 37
D-01067 Dresden
Telefon +49 (3 51) 8 31 72-0
Telefax +49 (3 51) 8 31 72-32
E-Mail dresden@roedl.com
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR
BIS 31. DEZEMBER 2014**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2014

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2014**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2014**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Halle (Saale)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Geschäftsverlauf

Die Rahmenbedingungen in der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gestalten sich zunehmend schwierig. Seit einigen Jahren zeigt die Belegung des Berufsförderungswerkes Halle im Kerngeschäftsfeld einen Abwärtstrend mit teils deutlichen Schwankungen. Bis zum Jahr 2006 bewegte sich die Anzahl der Rehabilitanden deutlich über der Grenze von 128 Rehabilitanden. Sie ist seitdem kontinuierlich gesunken und erreichte im Jahr 2013 mit durchschnittlich 101 Teilnehmern einen historischen Tiefstand.

Im Laufe des Jahres 2014 hat sich die Belegung in den Vorbereitungs- und Hauptmaßnahmen infolge intensiver Marketingaktivitäten auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Es nahmen durchschnittlich 116 Teilnehmer (im Vj. 101 Teilnehmer) an Vorbereitungs- und Hauptmaßnahmen teil. Während die Belegung dieser Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschlands, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie durch die anderen Träger von Rehabilitationsleistungen nahezu gleich blieb, stieg die Belegung durch zugelassene kommunale Träger (zkT) um mehr als 30 %.

Der Bedarf an Einzelmaßnahmen stieg 2014 weiterhin. Damit bestätigt sich der Trend einer veränderten Inanspruchnahme der Dienstleistungen des BFW Halle. Tendenziell werden stärker individualisierte und kürzere Schulungsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen nachgefragt, während das Kerngeschäft von vollständigen beruflichen Umschulungen zurückgeht bzw. mit starken Schwankungen stagniert.

Dies stellt eine Entwicklung dar, die sich grundsätzlich aus der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, den offiziellen Statements der Rentenversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und der Politik entnehmen lässt. Diese Tendenz einer Abnahme von Vollzeitmaßnahmen zu Gunsten kürzerer und individuellerer Schulungsmaßnahmen bestätigte sich 2014 im BFW Halle. Dieser Wandel stellte bei zunehmendem Ökonomisierungsdruck und einer gleichzeitig erwarteten immer individuelleren Dienstleistung das BFW Halle vor erhebliche Herausforderungen.

Bei den RehaAssessment-Maßnahmen bewegte sich die Teilnehmerzahl 2014 im Bereich des Planungsansatzes. Der Trend der sich verändernden Bedarfe an Dienstleistungen des BFW Halle, hinzu zu weniger kompletten Umschulungen und Fortbildungen, zeigte sich auch bei den entsprechenden Diagnostikmaßnahmen. Der Anteil von Diagnostikmaßnahmen (FBE), die kürzere Maßnahmen fokussierten war fast genauso groß wie der Anteil der Diagnostikmaßnahmen (EA/AP), die auf komplette Umschulungsmaßnahmen orientierten.

Seit 2 Jahren können neben den Berufsförderungswerken auch andere Leistungserbringer unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung als Leistungsträger in der beruflichen Rehabilitation erlangen. Damit nimmt die Konkurrenz auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen zu. Die Zertifizierung nach der DIN ISO2001:2008 sowie nach der AZAV hat das BFW im Jahr 2014 wieder erfolgreich nachgewiesen. Diese Zertifizierung stellt seit 2013 eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung der preisverhandelten Maßnahmen dar.

Von den Leistungserbringern in der beruflichen Rehabilitation werden auch mit Sicht auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Neuausrichtung des Leistungsangebotes und eine Restrukturierung der Kapazitäten und Strukturen gefordert. Schwerpunkt liegt hier in der Erhöhung der internen Flexibilität und Mobilität.

Neben weiterhin intensiven Marketingmaßnahmen gilt es, die internen Prozesse konsequent und zügig auf die aktuellen und künftigen Anforderungen der beruflichen Rehabilitation auszurichten. Dies erforderte und erfordert Veränderungen in der Ausbildungsorganisation. Die 2013 begonnene neue Strukturierung der Qualifizierungseinheiten sowie die Umgestaltung des Unterrichts in einen modularen Aufbau wurden 2014 weitergeführt.

Entsprechend den Bedarfen erweiterte das BFW Halle 2014 sein Portfolio an Dienstleistungen. Der weitere Ausbau der Aktivitäten der Geschäftsstelle Berlin, neue Angebote für Menschen mit zusätzlichen psychischen Beeinträchtigungen sowie eine weitere Maßnahme, welche frühzeitig Rehabilitationsbedarfe und Möglichkeiten koordinieren und lenken kann und somit zum Arbeitsplatzertum von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen beitragen soll, wurden im Berichtsjahr implementiert.

2014 waren durchschnittlich 60 (im Vj. 60) Angestellte sowie 5 (im Vj.5) gewerbliche Arbeitnehmer im BFW Halle beschäftigt. Drei Mitarbeiter unterstützen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes die Stammsbelegschaft. Die Behindertenquote unter den Mitarbeitern lag bei 20,99 %. Ein Mitarbeiter befand sich zum Jahresende in Altersteilzeit.

Die Kostensatz- bzw. Preisverhandlungen für 2014 erfolgten auf der Basis einer geplanten Belegung von durchschnittlich 105 Teilnehmern zuzüglich 8 Teilnehmern in der Geschäftsstelle Berlin. Das Ergebnis der Preisverhandlungen für 2014 brachte keine Preissteigerung in dem Umfang mit sich, wie es aufgrund der Entwicklung der Inflation und der Tarifierhöhungen notwendig gewesen wäre. Damit wurde für das Geschäftsjahr 2014 von einem geplanten Verlust in Höhe von TEUR 125 ausgegangen.

Die Geschäftsstelle in Berlin, welche in Kooperation mit dem dort ansässigen BFW betrieben wird, entwickelte sich 2014 weiter positiv. Das Angebotsportfolio reichte von Assessmentmaßnahmen, über Rehabilitationsvorbereitungsmaßnahmen bis zu Integrationsmaßnahmen. Die Belegung lag im Vergleich zum Planungsansatz bei 125 %. Damit erzielte die Geschäftsstelle 2014 einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Berufsförderungswerkes Halle.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 523 gestiegen. Dies resultiert aus dem Anstieg der durchschnittlichen Belegung von 101 auf 116 Rehabilitanden in den vorbereitenden und Hauptmaßnahmen.

Im Berichtsjahr fielen mit 41.710 Abrechnungstagen (im Vj. 36.472) ca. 14,4 % mehr Abrechnungstage im Vergleich zum Vorjahr an.

Die Tageskostensätze für die vorbereitenden und Integrationsmaßnahmen stiegen 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1,5 %, für die Hauptmaßnahmen um 2,5 %, für EA/AP um 1 % sowie für die Unterbringung/Verpflegung um 2,5 %. Für die Geschäftsstelle Berlin gab es keine Preiserhöhungen. Eine Kompensation der sich allein in Folge der Tarifierhöhungen ergebenden Erhöhung der Personalkosten über den Preis war dadurch nicht möglich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Jahr 2014 leicht gesunken. Die planmäßige ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens betrug 2014 TEUR 208 (im Vj. TEUR 209). Die Betriebsleistung stieg somit um TEUR 443.

Die Aufwendungen für die Betriebsleistung stiegen im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 388. Die gesetzlichen Tarifierhöhungen und Abfindungszahlungen führten zu einer Steigerung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 222. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 233, was im Wesentlichen in einem erhöhten Instandhaltungsaufkommen begründet liegt.

Das Betriebsergebnis sank im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 55 auf TEUR -67.

Die Finanzerträge stiegen aufgrund der Endfälligkeit einer Finanzanlage um TEUR 49. Die gleichzeitig leicht sinkenden Finanzaufwendungen führten zu einer geringfügigen Verbesserung des Finanzergebnisses gegenüber dem Vorjahr.

Die aufgezeigten Entwicklungen führen im Jahr 2014 zu einem Jahresverlust in Höhe von TEUR 205.

b) Finanzlage

Die Finanzlage ist 2014 durch einen positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 464 (im Vj. TEUR 284) gekennzeichnet. Investitionen in Höhe von TEUR 212 (Plan 292) wurden zahlungswirksam getätigt. Auf Grund von Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen in Höhe von TEUR 500 erzielte das BFW Halle einen positiven Cashflow aus der Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelfonds stieg um TEUR 138 (Vj. -135). Die Gesellschaft verfügte 2014 über eine Liquiditätsausstattung, die es ihr ermöglichte, jederzeit ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

c) Finanzinstrumente

Wesentliche originäre Finanzinstrumente für die Gesellschaft stellen, die kurzfristigen Forderungen, liquiden Mittel sowie die Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen der Sozialversicherungsträger dar. Derivate Finanzinstrumente werden von der Gesellschaft nicht genutzt. Das Bonitäts- und Ausfallrisiko ergibt sich aus der Gefahr, dass Geschäftspartner bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können und dadurch Vermögensverluste entstehen. Wesentliche Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungseinschränkungen sehen wir derzeit nicht. Bei den Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen sind feste Verzinsungen vereinbart.

d) Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr wiederum dadurch gekennzeichnet, dass das Anlagevermögen die wesentliche Position der Bilanzsumme darstellt. Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte im Wesentlichen durch Eigenkapital, Investitionszuschüsse und Darlehen.

Schwerpunkte der Investitionen liegen im Bereich der Qualifizierung und des RehaAssessments.

Die Bilanzsumme des BFW Halle hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 914 vermindert. Dabei sank das langfristig gebundene Vermögen um TEUR 1.124. Hier spielt die Endfälligkeit einer Finanzanlage in Höhe von TEUR 500 eine Rolle. Investitionen in das Sachanlagevermögen von TEUR 220 stehen Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von TEUR 853 gegenüber.

Auf der Passivseite resultiert die Verminderung der Bilanzsumme insbesondere aus der Verminderung des Sonderpostens aus Zuwendungen um TEUR 208 sowie dem im Berichtsjahr erzielten Jahresverlust von TEUR -205. Damit sinkt das wirtschaftliche Eigenkapital um TEUR 413 und das Fremdkapital um TEUR 500.

Das BFW Halle hat mehrere langfristige Darlehen. Die Laufzeit der Darlehen endet je nach Darlehen in den Jahren 2025 bis 2028. Diese Darlehen sind mit 4,0 % bzw. 2,0 % verzinst. Die Zinsen zur Bedienung der für die Baufinanzierung aufgenommenen Darlehen betrugen im Jahr 2014 TEUR 254. Diese Konditionen stehen im Widerspruch zur derzeitigen Zinssituation für Guthaben. Im Berichtsjahr erfolgte die Tilgung der Darlehen in Höhe von TEUR 615.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (bilanzielles Eigenkapital zuzüglich Sonderposten aus Zuwendungen) beträgt zum 31. Dezember 2014 TEUR 11.021, was einer wirtschaftlichen Eigenkapitalquote von 59,6 % entspricht. Damit ist die Vermögenslage des BFW Halle im Jahr 2014 durch eine solide Eigenkapitalausstattung gekennzeichnet.

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist im Jahr 2014 positiv, er stieg im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 180. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist 2014 positiv, da hier EUR -203 Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen in Höhe von TEUR 500 gegenüberstehen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gestaltet sich planmäßig negativ. Hier spiegeln sich die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von TEUR 615 wider.

Der Finanzmittelfonds stieg im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 138.

3. Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Das BFW Halle versteht sich als Spezialeinrichtung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, als überregional kompetenter Partner der Rehabilitationsträger und der Arbeitgeber. Die strategische Ausrichtung als Kompetenzzentrum „Rund um das Sehen“ ist auch 2015 das Kernziel der Gesellschaft.

Es gibt deutliche Schwankungen in den Belegungszahlen innerhalb der Maßnahmen – sowohl im RehaAssessment als auch im Bereich der Qualifizierung – und gleichzeitig einen Rückgang von Umschulungsmaßnahmen zu Gunsten kürzerer, individuellerer und wohnortnaher Schulungen. Diese ziehen einen größeren materiellen und personellen Aufwand nach sich, der sich auch in den Preisen widerspiegeln muss.

Die spezielle Kompetenz der Mitarbeiter im BFW Halle, die sich in der Ergebnisqualität der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen niederschlägt, ist für das Kompetenzzentrum „Rund um das Sehen“ im Sinne einer integrationsorientierten, ganzheitlichen, einzelfallbezogenen und effizienten Rehabilitation unerlässlich. Das BFW Halle ist dadurch befähigt gleichzeitig Strukturen zu entwickeln und Strategien zu erarbeiten, die es ermöglichen, neue Einnahmefelder zu erschließen und zu etablieren. Dies setzt allerdings eine kontinuierliche plankonforme Auslastung der Einrichtung voraus.

Die Basis der Arbeit stellt dabei das Strategiepapier „RehaFutur“ sowie die Umsetzung des neuen „Reha-Modells“ dar. Die berufliche Rehabilitation muss auf Individualisierung und Flexibilisierung setzen und gleichzeitig effektiv und effizient sein.

Da die Einflussfaktoren auf die berufliche Rehabilitation recht vielfältig und aus verschiedenen Richtungen wirken, wird sich das BFW Halle auf erheblich größere Schwankungen sowohl in den Belegungszahlen von Halbjahr zu Halbjahr, als auch in der Art der Maßnahmen einstellen müssen. Aus diesem Grund ist eine Flexibilisierung des externen Leistungsangebotes und vor allem der internen Handlungsmöglichkeiten unerlässlich und die Hauptaufgabe für die nächsten Jahre.

Das größte Risiko für das BFW Halle liegt 2015 in der Belegung. Eine Belegungsgarantie seitens der Kostenträger besteht nicht. Eine weiter sinkende Belegung kann sich für das BFW Halle perspektivisch bestandsgefährdend auswirken. Die Kostensatzentwicklung muss die Entwicklung der Inflation und Tarife berücksichtigen. Das BFW Halle ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt und damit an die Tarifentwicklung im vollen Umfang gebunden. Bei den Verhandlungen zu den Kostensätzen 2015 mit den Rehabilitationsträgern konnte keine angemessene Erhöhung erzielt werden.

Die Ertragslage des BFW Halle wird daher im Wesentlichen von den Ergebnissen der Verhandlungen über die Kostensätze mit den Rehabilitationsträgern und von der Entwicklung der Belegungszahlen in den verschiedenen Maßnahmen der Rehabilitation bestimmt. Das BFW Halle ist von den Strategien der Rehabilitationsträger hinsichtlich ihres Belegungsverhaltens abhängig. Die geplante durchschnittliche Belegung in den Vorbereitungs- und Hauptmaßnahmen von 116 Teilnehmern und die vereinbarten Kostensätze führen für das Wirtschaftsjahr 2015 voraussichtlich zu einem negativen Ergebnis in Höhe von TEUR 6.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde bei der Berechnung der Personalkosten die tariflich vereinbarte Steigerung berücksichtigt.

Es sind Investitionen in einem Umfang von TEUR 357 vorgesehen, wobei der Schwerpunkt der Investitionsplanung in der Qualifizierung und dem RehaAssessment liegt.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Belegung in den Vorbereitungs- und Hauptmaßnahmen im I. Quartal 2015 von 116 Teilnehmern ist die Prognose für das Jahr 2015 derzeit positiv.

Um den Bekanntheitsgrad des BFW Halle weiter zu steigern, wird die Intensivierung der Marketingaktivitäten fortgesetzt.

Intensive Gespräche mit der Bundesagentur, der DRV Bund sowie der DRV regional erfolgen kontinuierlich. Das derzeitige Maßnahmeangebot des BFW Halle entspricht den Anforderungen und Bedarfen der Rehabilitationsträger. Netzwerke und Kooperationen werden zukünftig mehr im Fokus stehen. Die überregionale Beratungstätigkeit wird 2015 weiter ausgebaut. In der Rehabilitationsklinik in Masserberg werden die Patienten durch das BFW Halle im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu Fragen der beruflichen Rehabilitation beraten. Bei den Beratungen in Mitteldeutschland nutzt das BFW Halle die Kooperationen mit den anderen mitteldeutschen Berufsförderungswerken.

Die Infrastruktur mit seinem denkmalgeschützten Gebäudeensemble sowie deren Bewirtschaftung bewirken nach wie vor unabwendbare hohe Fixkosten, die sich ungünstig auf den Wettbewerb mit andern Anbietern auswirken, da deren Betriebskosten geringer sind und die ohnehin größere Kapazität niedrigere Tageskostensätze möglich macht.

Der Preis, die Dauer der Maßnahme, wohnortnahe Rehabilitation sowie erfolgreiche Integration der Absolventen werden für die Rehabilitationsträger auch künftig zunehmend Kriterien für die Vergabe von Aufträgen darstellen. Hinzu kommen die hohen Ansprüche an die Individualität der Maßnahmen für einen zunehmend multimorbiden Teilnehmerkreis.

Das Gebot von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet das BFW Halle als Leistungsanbieter dazu, die Leistungen unter Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten zu erbringen. Die Kosten steigen und die verhandelten Kostensätze spiegeln diese Kostensteigerungen immer weniger wieder.

Das BFW Halle in den kommenden Jahren weiter als Spezialeinrichtung für blinde und sehbehinderte Menschen, sowie als Kompetenzzentrum „Rund um das Sehen“ zu etablieren, wird in den nächsten Jahren weiterhin das Kernziel bleiben. Dabei kommt dem frühzeitigen Erkennen und Gegensteuern von potentiell die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BFW Halle gefährdenden Risiken weiterhin die stärkste Bedeutung zu. Die Risikoberichterstattung erfolgt in Form eines Reportings quartalsweise innerhalb des Unternehmens sowie an die DRV. Halbjährlich wird dem Verwaltungsrat ein Zwischenabschluss vorgelegt, aus welchem die Geschäftsentwicklung zu ersehen ist.

Die Gesellschaft bleibt in ihrem wirtschaftlichen Erfolg mehr denn je und in besonderem Maße von den Rehabilitationsträgern abhängig und unterliegt auch fortan in besonderer Weise politischen Entscheidungen und Gesetzesänderungen.

4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2014, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind nicht eingetreten.

Halle (Saale), 31. März 2015

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte,
Halle (Saale)


Kerstin Kölzner
Geschäftsführerin

Bilanz zum 31. Dezember 2014

A K T I V A	31.12.2014		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		26.643,00	41.816,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.657.677,00		14.204.244,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>565.486,57</u>	<u>627.712,57</u>	
		14.223.163,57	14.831.956,57
III. Finanzanlagen			
sonstige Ausleihungen		0,00	500.000,00
		14.249.806,57	15.373.772,57
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.848,59		197.215,75
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>31.379,91</u>	<u>19.450,78</u>	
		282.228,50	216.666,53
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.947.401,02</u>	<u>3.809.242,36</u>
		4.229.629,52	4.025.908,89
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		10.118,87	5.288,50
D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG		<u>1.927,18</u>	<u>0,00</u>
		18.491.482,14	19.404.969,96

P A S S I V A	31.12.2014		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Zweckgebundene Rücklage	5.612.781,75		5.612.781,75
2. Betriebsmittelsicherungsrücklage	57.781,83		383.035,08
3. freie Rücklage	<u>30.000,00</u>	<u>30.000,00</u>	
		5.700.563,58	6.025.816,83
III. Jahresfehlbetrag		<u>(204.815,23)</u>	<u>(325.253,25)</u>
		5.525.748,35	5.730.563,58
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS		5.495.647,61	5.704.044,61
C. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen		93.850,00	85.421,38
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen der Sozialversicherungsträger	6.807.348,63		7.422.484,17
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330.709,40		346.870,12
3. sonstige Verbindlichkeiten	231.648,65		101.485,34
- davon aus Steuern: EUR 60.341,84 (Vj.: EUR 62.072,97)			
		<u>7.369.706,68</u>	<u>7.870.839,63</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		6.529,50	14.100,76
		18.491.482,14	19.404.969,96

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Halle (Saale)
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	2014	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	5.897.408,32	5.373.515,38
2. sonstige betriebliche Erträge	385.429,10	464.671,25
	6.282.837,42	5.838.186,63
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(286.741,23)	(363.088,02)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(460.367,43)	(407.375,48)
	(747.108,66)	(770.463,50)
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(3.160.920,46)	(2.948.013,22)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(711.944,26)	(703.033,22)
- davon für Altersversorgung:		
EUR 113.778,63		
(Vj.: EUR 113.756,62)		
	(3.872.864,72)	(3.651.046,44)
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(852.852,61)	(894.958,47)
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	(870.957,12)	(637.573,12)
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	122.667,96	73.502,31
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(260.888,82)	(276.428,41)
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 8.344,80		
(Vj.: EUR 7.264,70)		
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	(199.166,55)	(318.781,00)
10. sonstige Steuern	(5.648,68)	(6.472,25)
11. Jahresfehlbetrag	(204.815,23)	(325.253,25)

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Halle (Saale)

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine "mittelgroße" Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, wendet jedoch für die Erstellung des Jahresabschlusses satzungsgemäß die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an.

II. Angaben nach § 265 HGB

Die Gliederung der Bilanz ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten bei der Gesellschaft um die Posten "Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens" und "Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen der Sozialversicherungsträger" ergänzt worden.

Auf Grund der Besonderheiten in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (BFW) wurde eine von § 266 Abs. 3 A.III. HGB abweichende Gliederung der Gewinnrücklagen vorgenommen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) und soweit abnutzbar abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr 2014 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze entsprechen im Wesentlichen den in den Bilanzierungsrichtlinien für Berufsförderungswerke angegebenen Abschreibungssätzen. Soweit abweichende Nutzungsdauern unterstellt werden, resultiert dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Geringwertige Anlagegüter des Jahres 2014 werden nach § 6 Abs. 2 EStG mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vollständig abgeschrieben und als Abgänge behandelt.

Für die in den Jahren 2008 und 2009 angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter bis TEUR 1 wurden Sammelposten gebildet, die über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalwerten bewertet.

Das Eigenkapital ist zum Nominalwert bewertet.

Im Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden für den Erwerb des Anlagevermögens erhaltene, noch nicht aufgelöste Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die vom HFA des IDW für Berufsförderungswerke als zulässig erachtete erfolgsneutrale Umbuchung in die zweckgebundenen Rücklagen wurde letztmalig für das Geschäftsjahr 2004 angewendet. Seit 2005 werden die eigenkapitalähnlichen öffentlichen Zuschüsse erfolgswirksam verbucht und über die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die Dotierung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt gemäß der IDW - Stellungnahme zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Verpflichtungen aus Alterszeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften“ (IDW RS HFA 3). Den Berechnungen liegen die Heubeck - Richttafeln 2005 G mit einem Zinsfuß von 3,01 % sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % zugrunde.

Die Bewertung der Rückstellung Archivierung erfolgte auf der Grundlage der §§ 249 Abs. 1 und 253 Abs. 1 HGB. Von dem Wahlrecht nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 367,74.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

B. Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen in Höhe von TEUR 142 (im Vj. TEUR 110) auf Gesellschafter. Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die zum Zwecke der Insolvenzsicherung von Altersteilzeitverträgen dienen und an die Arbeitnehmer verpfändet sind, gelten i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz Halbsatz 1 HGB als Deckungsvermögen. Sie sind mit den Rückstellungen aus Altersteilzeitverträgen in Höhe von TEUR 11 (im Vj. TEUR 39) verrechnet. Dieser Wert stellt den Zeitwert und gleichzeitig die fortgeführten Anschaffungskosten der Rückdeckungsversicherung dar.

D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung entstand aufgrund der Verrechnung der Altersteilzeitrückstellung mit dem Erfüllungsbetrag in Höhe von TEUR (10) (Vorjahr TEUR 52) mit dem beizulegenden Zeitwert der gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB verrechneten Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr TEUR 39). Dieser Wert der verrechneten Vermögensgegenstände stellt auch die Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten dar.

Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter sonstigen Rückstellungen.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Die Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	Zweck- gebundene Rücklage TEUR	Betriebsmittel- sicherungs- rücklage TEUR	Freie Rücklage TEUR
Stand 1. Januar 2014	5.613	310	30
Entnahme	-	325	-
Stand 31. Dezember 2014	5.613	58	30

B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt in Höhe des Wegfalls der Zweckbindung (jährliche Abschreibung des geförderten Teils). Im Jahr 2014 betrug die Auflösung des Sonderpostens TEUR 208 (im Vj. TEUR 209).

C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen TEUR 43 (im Vj. TEUR 42) und ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 21 (im Vj. TEUR 1).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen der Sozialversicherungsträger sind in Höhe von TEUR 6.807 (im Vj. TEUR 7.422) durch Buchgrundschulden gesichert und betreffen in Höhe von TEUR 4.231 (im Vj. TEUR 4.478) solche gegenüber den Gesellschaftern.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:
(in Klammern Vorjahreswerte)

	Gesamt TEUR	bis ein Jahr TEUR	mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen der Sozialversicherungsträger	6.807 (7.422)	634 (615)	4.428 (4.150)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331 (347)	165 (160)	80 (101)
Sonstige Verbindlichkeiten	232 (101)	232 (101)	0 (0)
- davon gegenüber Gesellschafter	29 (30)	29 (30)	0 (0)

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit enthalten.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen

	2014	2013	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Berufsförderungsmaßnahmen	3.919	3.383	536
Unterkunft und Verpflegung	1.046	978	68
Einzelmaßnahmen	655	748	-93
Arbeitserprobung	146	138	8
Übrige	131	127	4
	5.897	5.374	523

VI. Sonstige Pflichtangaben

Die Sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen den Erbbauzins aus dem Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Halle in Höhe von TEUR 103 p.a. Das Erbbaurecht hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2071.

Dem Verwaltungsrat gehörten 2014 folgende Mitglieder an

- Frau Dr. Ina Ueberschär
Leipzig
(Vorsitzender) Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
stellvertretende Geschäftsführerin
- Herr Ekkerhard Mann
Leipzig
(Vertreter) Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Leiter des Bereich Koordination Reha-Einrichtungen
und Sozialmedizin
- Frau Barbara Gellrich Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
- Herr Dr. Marco Streibelt
(Vertreter) Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
- Herr Karl-Heinz Hagemann DGUV – Landesverband Nordwest, Hannover
Geschäftsstellenleiter
- Herr Dr. Peter Kehl
(Vertreter) DGUV – Landesverband Nordwest, Hannover
Berufshilfereferent
- Herr Thomas Ideker
(Vertreter) DGUV – Landesverband Nordwest, Hannover
Referent für Rehabilitation
- Herr Lutz Baumeister Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle
Leiter des Integrationsamtes
- Frau Dr. Simone Danek Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Halle
Geschäftsführerin Aus- und Weiterbildung
- Herr Tobias Kogge Stadt Halle, Beigeordneter für Jugend, Schule, Sozia
les und kulturelle Bildung

- Herr Hans-Joachim Krahel Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt
e.V. Magdeburg, Vorsitzender des Landesvorstandes
- Herr Wolfgang Bahn Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt
(Vertreter) e.V. Magdeburg, Landesgeschäftsstellenleiter

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates wurden insgesamt EUR 611 (im Vj. EUR 380) aufgewendet.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr (Vorjahr) durchschnittlich:

60 Angestellte (60 Angestellte)

5 gewerbliche Mitarbeiter (5 gewerbliche Mitarbeiter).

Als Geschäftsführer/in war im Berichtsjahr bestellt:

- Frau Kerstin Kölzner, Diplom-Ingenieur-Ökonom, Leipzig

Bezüglich der Vergütung der Geschäftsführung wird vom Wahlrecht des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2013 insgesamt TEUR 13 inklusive Mehrwertsteuer. Es betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

Halle (Saale), 31. März 2015

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH
Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte,
Halle (Saale)


Kerstin Kölzner
Geschäftsführerin

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am
	1.1.2014 EUR	EUR	EUR	31.12.2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	316.684,59	9.073,43	702,10	325.055,92
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.308.514,53	-13.221,30	0,00	27.295.293,23
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.553.561,81	233.034,48	202.534,13	5.584.062,16
	32.862.076,34	219.813,18	202.534,13	32.879.355,39
III. Finanzanlagen				
sonstige Ausleihungen	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00
	33.678.760,93	228.886,61	703.236,23	33.204.411,31

Abschreibungen			Buchwerte		
Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am
1.1.2014 EUR	EUR	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
274.868,59	24.246,43	702,10	298.412,92	26.643,00	41.816,00
13.104.270,53	533.345,70	0,00	13.637.616,23	13.657.677,00	14.204.244,00
4.925.849,24	295.260,48	202.534,13	5.018.575,59	565.486,57	627.712,57
18.030.119,77	828.606,18	202.534,13	18.656.191,82	14.223.163,57	14.831.956,57
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00
18.304.988,36	852.852,61	203.236,23	18.954.604,74	14.249.806,57	15.373.772,57

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

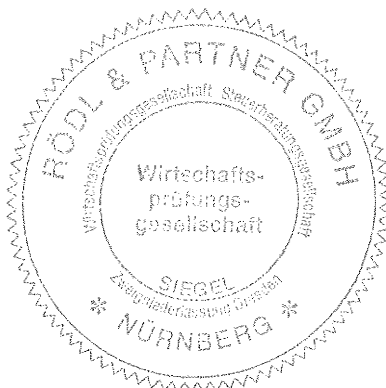
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Halle (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 31. März 2015



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

Grabs
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.